

Benutzungsordnung für die Einrichtung und den Betrieb einer Begegnungsstätte für ältere Bürger - Seniorentreff Magstadt, Alte Stuttgarter Straße 1

Der Gemeinderat hat am 14.09.2010 folgende Änderung der Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Zweck der Einrichtung

1. Der Seniorentreff soll durch Offene Altenhilfe den Bedürfnissen älterer Menschen nach Kontakt und Geselligkeit, Unterhaltung und Bildung Rechnung tragen. Dies geschieht durch ein variables Angebot von Programmen aber auch durch die Möglichkeit der Begegnung. Eigene Initiativen der Benutzer, die sich an deren Bedürfnissen orientieren, werden gefördert.
2. Ziel der Einrichtung ist es, den älter werdenden und alt gewordenen Menschen, auch bei gelockerten oder fehlenden sozialen Bindungen, in seiner gewohnten Häuslichkeit zu halten.
3. Mit dem Seniorentreff werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 71 Abs. 2 der Abgabenordnung verfolgt. In den Räumen des Seniorentreffs ist jegliche Werbung untersagt.
4. Der Gemeinschaftsraum befindet sich im Eigentum der Gemeinde Magstadt. Der Gemeinschaftsraum wird neben dem kommunalen Seniorentreff derzeit vom DRK (Mittagstisch, Gedächtnistraining, vergleichbare Angebote) kostenfrei genutzt. Zukünftig wird er darüber hinaus den Bewohnern der WEG Planstraße 2 zur Nutzung zur Verfügung stehen, auch z.B. zur Privatnutzung für Geburtstagsfeiern. Der Gemeinschaftsraum wird auch für engagierte Bürgerinnen und Bürger im Sinne der Seniorenarbeit geöffnet.

§ 2

Rechtsform der Einrichtung

Der Seniorentreff ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Magstadt; die wirtschaftliche Trägerschaft liegt bei der Gemeinde.

§ 3

Benutzerkreis

1. Der Seniorentreff steht allen älteren Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Magstadt offen.
2. Die Benutzer und Besucher der Einrichtung haben den Anordnungen und Weisungen der Hausmütter/Betreuer zu folgen.

§ 4

Regelung der Benutzung

1. Die derzeitige Nutzung des Gemeinschaftsraumes als Seniorentreff (dienstags und donnerstags) sowie durch die Angebote des DRK - Ortsvereins bleiben unberührt. Regelmäßige Veranstaltungen werden in Abstimmung zwischen Gemeinde, der Ökumenische Sozialstation gGmbH sowie dem jeweiligen Veranstalter festgelegt.
2. Darüber hinaus koordinieren die Betreuer - Ökumenische Sozialstation gGmbH - eigenverantwortlich die Belegung des Gemeinschaftsraumes im Sinne von § 1. Die Gemeinde Magstadt sowie der DRK - Ortsverein haben im Falle der Doppelbelegung grundsätzlich Vorrang.
3. Für die Bewohner des Gebäudes Planstraße 2 ist die Nutzung des Gemeinschaftsraumes mit Nebenräumen kostenfrei mit Ausnahme von privaten Geburtstagsveranstaltungen. Bei privaten Geburtstagsveranstaltungen wird der Gemeinschaftsraum gegen eine Reinigungspauschale in Höhe von 30,00 Euro überlassen.
4. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, also nicht durch alltägliche Abnutzung oder durch Abhandenkommen von Gegenständen, insbesondere auch an Einrichtungen, entstehen, trägt der Verursacher. Ist der einzelne Verursacher nicht zu ermitteln, so trägt diese Schäden die Gemeinde.
5. Die technische Betriebsleitung liegt bei der Gemeinde Magstadt.

§ 5

Finanzielle Regelung

Die Kosten der Bereitstellung der Räumlichkeiten trägt die Gemeinde, ebenso die Kosten der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 14. September 2010 in Kraft.